

Förderbedingungen zur Verlängerung der Gewährung eines Verlustersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (Verlustersatz II)

1 Abschluss Fördervertrag / Parteien

- 1.1 Durch Einbringung des Antrags auf Gewährung eines verlängerten Verlustersatzes ("**Verlustersatz II**") durch die COFAG über FinanzOnline ("**Antrag**" oder "**Angebot**") legt der den Verlustersatz II beantragende Antragsteller ("**Förderwerber**") ein Angebot auf Abschluss eines Fördervertrags mit der COFAG (der "**Fördervertrag**").
- 1.2 Der Fördervertrag kommt durch Annahme des Angebots durch die COFAG zustande. Die COFAG kann das Angebot konkludent durch Überweisung der ersten Tranche auf das im Antrag angegebene Konto annehmen. Der Fördervertrag kommt in diesem Fall mit Einlangen der Überweisung auf dem angegebenen Konto zustande. Der Förderwerber stimmt zu, dass betreffend die Ermittlung der Höhe des (endgültigen) Förderbetrags Punkt 4.5 dieser Förderbedingungen zur Anwendung kommt.
- 1.3 Zusätzlich wird die COFAG den Förderwerber per E-Mail über die Annahme des Angebots und damit das Zustandekommen des Fördervertrags informieren. Dieses E-Mail ist jedoch keine Voraussetzung für das Zustandekommen des Fördervertrags.
- 1.4 Die COFAG kann den Verlustersatz II entweder selbst auszahlen, oder sich dabei durch die Republik Österreich (Bund) oder die agentur für rechnungswesen gmbh vertreten lassen. Auch eine Überweisung der Republik Österreich (Bund) oder der agentur für rechnungswesen gmbh führt daher zur Annahme des Angebots gemäß Punkt 1.2.
- 1.5 Wird ein neuer Antrag eingebracht bevor ein Fördervertrag zustande kommt, gilt der ursprüngliche Antrag als zurückgezogen und es kann von COFAG nur noch der neue Antrag angenommen werden. Ein neuer Antrag kann insbesondere dann eingebracht werden, wenn der Förderwerber per E-Mail informiert wurde, dass der ursprüngliche Antrag nicht angenommen werden kann. Neu eingebrachte Anträge werden von COFAG aber nur berücksichtigt, solange die Auszahlung des Verlustersatz II aufgrund des ursprünglichen Antrags noch nicht durch die COFAG veranlasst wurde.

2 Bedingungen Fördervertrag

- 2.1 Der Verlustersatz II wird nur im Rahmen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Verlängerung der Gewährung eines Verlustersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO Verlustersatz II) in der jeweils geltenden Fassung (die "**Richtlinien**") gewährt. Der Förderwerber bestätigt, dass er die Richtlinien kennt und stimmt ausdrücklich zu, dass die Bestimmungen der Richtlinien ein wesentlicher Bestandteil des Fördervertrags sind.
- 2.2 Der Förderwerber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten im Antrag sowie im nachfolgenden Ansuchen auf Auszahlung der zweiten Tranchen (das "**Auszahlungsansuchen**") verantwortlich.
- 2.3 Wenn die Angaben im Antrag oder im Auszahlungsansuchen den Bedingungen, Bestätigungen und Verpflichtungen gemäß diesen Förderbedingungen widersprechen, so gehen diese Förderbedingungen vor.

3 Verlustersatz II

- 3.1 Der Verlustersatz II wird ab einem Umsatzausfall von mindestens 50% und einem Mindestbeihilfebetrags von EUR 500 gewährt.

- 3.2 Das prozentuelle Ausmaß (Ersatzrate) des Verlustersatz II entspricht 70% der gemäß Punkt 4.2 der Richtlinien ermittelten Bemessungsgrundlage (Verlust gemäß Punkt 4.2 der Richtlinien). Bei Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO erhöht sich die Ersatzrate auf 90% des Verlusts gemäß Punkt 4.2 der Richtlinien.
- 3.3 Die Höhe des Verlustersatz II ist betraglich mit höchstens EUR 12 Mio. begrenzt; (in den Fällen des Punktes 3.1.8 der Richtlinien ist der Verlustersatz II jedoch betraglich mit dem anwendbaren De-minimis-Höchstbetrag begrenzt). Zuschüsse, die gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Verlustersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) für Betrachtungszeiträume vom 16. September 2020 bis 30. Juni 2021 gewährt wurden, werden bei der Ermittlung der betraglichen Höchstgrenze berücksichtigt. Auch sind bei der Ermittlung der betraglichen Höchstgrenze Zuschüsse anzurechnen, die gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Verlustersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) im Jahr 2022 (VO Verlustersatz III) gewährt wurden.
- 3.4 Der Umsatzausfall wird berechnet, indem die Differenz zwischen der Summe der Umsätze in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen und der Summe der Umsätze in den jeweiligen Vergleichszeiträumen des Jahres 2019 ermittelt wird.
- 3.5 Das Einbringen des Antrags auf Gewährung eines Verlustersatz II hat durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu erfolgen. Die Vertretung des Antragstellers bei der Antragstellung über FinanzOnline durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erfordert, dass diesem eine ausreichende schriftliche Vollmacht vom Förderwerber vorliegt, um den Antrag auf Gewährung eines Verlustersatz II nach den Richtlinien über FinanzOnline im Namen und auf Rechnung des Förderwerbers stellen zu können.
- 3.6 Für die Beantragung der ersten Tranche sind - teilweise in aggregierter Form – die Höhe des Umsatzausfalles gemäß Punkt 4.4.3 der Richtlinien sowie der Verlust gemäß Punkt 4.2 der Richtlinien bestmöglich zu schätzen ("**Prognoserechnung**"). Die Schätzung des Verlusts im Rahmen der Prognoserechnung für die erste Tranche kann in pauschalierter Form auf Basis der Vorjahresdaten erfolgen. Dabei kann auf Durchschnittswerte sowie auf Daten aus dem unternehmensrechtlichen Rechnungswesen abgestellt werden. Die Prognoserechnung bei Beantragung der ersten Tranche ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen. Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, erstellen dürften. Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter muss die Unabhängigkeit gegenüber dem Förderwerber wahren sowie jede Befangenheit und Interessens-kollision vermeiden.
- 3.7 Bei Beantragung der zweiten Tranche sind – teilweise in aggregierter Form - die Höhe des Umsatzausfalls gemäß Punkt 4.4.3 der Richtlinien, sowie der Verluste gemäß Punkt 4.2 der Richtlinien durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter mittels einer gutachterlichen Stellungnahme zu bestätigen ("**Endabrechnung**") und der Antrag ist von diesem einzubringen. Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, erstellen dürften. Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter muss die Unabhängigkeit gegenüber dem Förderwerber wahren sowie jede Befangenheit und Interessens-kollision vermeiden. Die Endabrechnung und damit die Beantragung der zweiten Tranche kann erst erfolgen, wenn dem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter ausreichende

Buchhaltungsunterlagen vorliegen, um diese gutachterliche Stellungnahme ausstellen zu können.

- 3.8 Die Gewährung und Auszahlung der ersten Tranche begründet keinen Rechtsanspruch auf Auszahlung der zweiten Tranchen.
- 3.9 Der Verlustersatz II muss, mit Ausnahme der in Punkt 9 geregelten Fälle, nicht zurückgezahlt werden.
- 3.10 Im Fall von Betrachtungszeiträumen, für die ein Ausfallsbonus im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Verlängerung des Ausfallsbonus für Unternehmen mit sehr hohem Umsatzausfall (VO Ausfallsbonus II), BGBl. II Nr. 342/2021, oder der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über eine weitere Verlängerung des Ausfallsbonus für Unternehmen mit hohem Umsatzausfall (VO Ausfallsbonus III), BGBl. II Nr. 518/2021, beantragt werden kann, hat die Beantragung eines Ausfallsbonus II für die Monate Juli, August und September 2021 oder eines Ausfallsbonus III für die Monate November und Dezember 2021 vor einem Antrag auf Gewährung eines Verlustersatz II zu erfolgen. Wurde die Auszahlung der ersten Tranche des Verlustersatz II bereits beantragt, hat die Beantragung eines Ausfallsbonus II oder Ausfallsbonus III vor jener zur Auszahlung der zweiten Tranche des Verlustersatz II zu erfolgen.

4 Auszahlung

- 4.1 Der Verlustersatz II wird auf Antrag des Förderwerbers in bis zu zwei Tranchen ausbezahlt. Die Auszahlung der ersten Tranche ist im Antrag zu begehren. Für die zweite Tranche ist ein gesondertes Auszahlungsansuchen zu stellen.
- 4.2 Zwischen 16.08.2021 und 09.01.2022 kann die Auszahlung von 70% des voraussichtlichen Verlustersatz II beantragt werden (Tranche I).
- 4.3 Die Auszahlung der zweiten Tranche kann frühestens ab 10.01.2022 und bis spätestens 30.06.2022 beantragt werden (Tranche II). Mit Tranche II wird der gesamte noch nicht ausbezahlte Verlustersatz II ausbezahlt. Zugleich sind gegebenenfalls notwendige Korrekturen zur ersten Tranche gemäß Punkt 5.3 lit (b) der Richtlinien vorzunehmen.
- 4.4 Erwartet der Antragseinbringer einen Verlustersatz II von voraussichtlich insgesamt (somit unter Berücksichtigung der zweiten Tranche) nicht mehr als EUR 36.000, können Aufwendungen von höchstens EUR 1.000, die aufgrund des Einschreitens eines Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter bei der Beantragung des Verlustersatz II angefallen sind, im Zuge der zweiten Tranche verlusterhöhend zugerechnet werden.
- 4.5 Die Höhe des Verlustersatz II wird durch die Finanzverwaltung automationsunterstützt nach den Richtlinien und aufgrund der Angaben im Antrag berechnet. Der Förderwerber akzeptiert, dass der Fördervertrag in Höhe dieses durch die Finanzverwaltung automationsunterstützt berechneten Betrags des Verlustersatz II zustande kommt. Sollte sich später herausstellen, dass dieser Betrag von dem gemäß den einschlägigen Bestimmungen tatsächlich zustehenden Betrag des Verlustersatz II abweicht, erklärt sich der Förderwerber bereit, auch einen Fördervertrag abschließen zu wollen, der die tatsächlich zustehende Höhe des Verlustersatz II, die in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinien zu berechnen ist, zum Inhalt hat.
- 4.6 Das Angebot auf Abschluss eines Fördervertrags mit der COFAG gilt für und gegen den Förderwerber, auch wenn es von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter im Namen des Förderwerbers unter Verwendung der FinanzOnline-Zugangsdaten des Steuerberaters,

Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters eingebracht wurde.

5 Auszahlungsansuchen

- 5.1 Auszahlungsansuchen sind ausschließlich über FinanzOnline einzubringen.
- 5.2 Im Auszahlungsansuchen ist der geschätzte Verlust gemäß Punkt 4.2 der Richtlinien und der geschätzte Umsatzausfall gemäß Punkt 4.4.3 der Richtlinien zu bestätigen oder zu korrigieren.
- 5.3 Wenn sich aus einem Auszahlungsansuchen ergibt, dass die bisher ausbezahlte Tranche zu hoch bemessen war, wird die noch auszunehmende Tranche gekürzt, so dass insgesamt der korrekte Betrag ausbezahlt wird.
- 5.4 Auszahlungsansuchen gelten für und gegen den Förderwerber, auch wenn sie von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter im Namen des Förderwerbers unter Verwendung der FinanzOnline-Zugangsdaten des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters eingebracht werden.

6 Verpflichtungen

- 6.1 Der Förderwerber ist verpflichtet,
 - 6.1.1 die COFAG unverzüglich über Umstände zu informieren, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Verlustersatz II nicht (mehr) vorliegen;
 - 6.1.2 der COFAG sonstige Änderungen der für die Gewährung des Verlustersatz II maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich bekannt zu geben;
 - 6.1.3 auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in seinem Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (zum Beispiel mittels Kurzarbeit) zu erhalten;
 - 6.1.4 die Vorgaben gemäß Punkt 6.2.2 der Richtlinien einzuhalten;
 - 6.1.5 der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesem Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Verlustersatz II, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung (Verwendung des Verlustersatz II gemäß den Richtlinien und dem Fördervertrag) erforderlich erscheinen;
 - 6.1.6 eine in einer allfälligen nachträglichen Überprüfung gemäß Punkt 8 der Richtlinien festgestellte Differenz vollständig zurückzuzahlen; und
 - 6.1.7 der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Förderwerbers einzuräumen.
- 6.2 Der Förderwerber verpflichtet sich,
 - 6.2.1 sofern personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art. 7 der EU-DSGVO vorliegen; und
 - 6.2.2 Änderungen der für die Förderungsgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG schriftlich bekannt zu geben; und
 - 6.2.3 die COFAG über Strafen aufgrund von Verwaltungsübertretungen im Sinne des Punkts

6.1.7 der Richtlinien zu informieren und den Verlustersatz II in diesem Fall an die COFAG aliquot für jenen Betrachtungszeitraum, in dem die Verwaltungsübertretung begangen wurde, zurückzuzahlen. Der aliquote Betrag pro Betrachtungszeitraum ergibt sich aus der Gesamtsumme des Verlustersatz II, dividiert durch die Anzahl der gewählten Betrachtungszeiträume.

7 Bestätigungen Förderwerber

7.1 Der Förderwerber bestätigt, dass

- 7.1.1 das Unternehmen seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich hat;
- 7.1.2 das Unternehmen des Förderwerbers eine operative Tätigkeit in Österreich ausübt, die in Österreich zu einer Besteuerung der Einkünfte gemäß §§ 21, 22 oder 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, führt;
- 7.1.3 beim Unternehmen des Förderwerbers in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961, vorliegt, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat;
- 7.1.4 das Unternehmen des Förderwerbers in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 (KStG 1988), BGBl. Nr. 401/1988, oder von den Bestimmungen des § 10a KStG 1988 (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen gewesen sein darf; ein Verlustersatz II darf jedoch dennoch gewährt werden, wenn das Unternehmen bereits bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das betreffende Jahr den Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG 1988 oder des § 10a KStG 1988 offengelegt, den von den Bestimmungen erfassten Betrag hinzugerechnet hat und dieser Betrag nicht EUR 500.000 übersteigt;
- 7.1.5 das Unternehmen des Förderwerbers nicht seinen Sitz oder eine Niederlassung in einem Staat hat, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist und an dem Sitz oder der Niederlassung in diesem Staat im ersten nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Wirtschaftsjahr überwiegend Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 erzielt hat. Es gilt die Fassung der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke, die zum jeweiligen Abschlussstichtag des für die Beurteilung des Überwiegens der Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 heranzuziehenden Wirtschaftsjahres in Geltung steht;
- 7.1.6 über den Förderwerber oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten oder eine den Betrag von EUR 10.000 nicht übersteigende Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße, verhängt worden ist;
- 7.1.7 über das Unternehmen des Förderwerbers zum Zeitpunkt des Antrags kein Insolvenzverfahren anhängig ist. Dies gilt nicht für Unternehmen, für die ein Sanierungsverfahren gemäß der §§ 166 ff des Bundesgesetzes über das Insolvenzverfahren (Insolvenzverordnung – IO). RGBl. Nr. 337/1914, eröffnet wurde.
- 7.1.8 sich das Unternehmen am 31. Dezember 2019 oder bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr am Bilanzstichtag des letzten Wirtschaftsjahres, das vor dem 31. Dezember 2019 endet, nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) befunden hat. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten ("UⁱS") vorliegt,

sind Maßnahmen, die das Eigenkapital des Unternehmens stärken, wie beispielsweise Zuschüsse der Gesellschafter, und bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Gewährung eines Verlustersatz II erfolgt sind, zu berücksichtigen. Liegt ein UiS vor, bei dem es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, so kann dem Unternehmen dennoch ein Verlustersatz II gewährt werden, sofern es nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht ist. Liegt ein UiS vor, bei dem es sich um kein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, so kann dem UiS ein Verlustersatz II nur in Entsprechung der jeweils anzuwendenden De-minimis Verordnung gewährt werden. Dabei sind die jeweils geltenden Höchstbeträge unter Berücksichtigung der Kumulierungsregeln zu beachten. Der allgemeine Höchstbetrag beträgt entsprechend der Verordnung Nr. 1407/2013 (De-minimis VO) EUR 200.000, für Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit EUR 100 000 EUR. Im Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/2013 (De-minimis VO Landwirtschaft), abgeändert durch die VO Nr. 316/2019, beträgt der Höchstbetrag EUR 20.000; im Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1388/2014 (De-minimis VO Fischerei) EUR 30.000;

- 7.1.9 das Unternehmen des Förderwerbers in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen gemäß Punkt 4.4.2 der Richtlinien insgesamt einen Umsatzausfall von mindestens 50% erleidet;
 - 7.1.10 das Unternehmen im Rahmen einer Gesamtstrategie schadensmindernde Maßnahmen gesetzt hat, um die durch den Verlustersatz II zu deckenden Verluste zu reduzieren (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung);
 - 7.1.11 über den Antragsteller oder dessen geschäftsführende beziehungsweise verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organe in Ausübung ihrer Organfunktion keine Geldstrafe oder ersatzweise ausgesprochene Freiheitsstrafe aufgrund einer im Betrachtungszeitraum November oder Dezember 2021 begangenen Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, oder aufgrund von mindestens zwei durch die Unterlassung von Einlasskontrollen im Betrachtungszeitraum begangener Verwaltungsübertretungen gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG rechtskräftig verhängt wurde. und
 - 7.1.12 eine Vereinbarung, die nach Punkt 4.2.3 der Richtlinien als Nachweis für Aufwendungen für Bestandszinszahlungen im Sinne von Punkt 4.2.3 der Richtlinien herangezogen wird und bei der die abschließenden beziehungsweise betroffenen Parteien keine zueinander fremden Dritte sind, den Grundsätzen des Fremdvergleichs entspricht. Wurde eine solche Bestätigung nicht im Rahmen des Antrags abgegeben, kann sie im Rahmen einer nachträglichen Überprüfung abverlangt werden.
- 7.2 Der Förderwerber bestätigt weiters, dass
- 7.2.1 das Unternehmen des Förderwerbers kein beaufsichtigter Rechtsträger des Finanzsektors, der im Inland, einem Mitgliedstaat (§ 2 Z 5 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 (BWG)) oder einem Drittland (§ 2 Z 8 BWG) registriert oder zugelassen ist und hinsichtlich seiner Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegt, (das sind für Österreich insbesondere Kreditinstitute gemäß BWG, Versicherungsunternehmen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, sowie Pensionskassen gemäß Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990;

- 7.2.2 das Unternehmen des Förderwerbers keine im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtung ist;
- 7.2.3 das Unternehmen des Förderwerbers keine im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtung ist, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% hat;
- 7.2.4 das Unternehmen des Förderwerbers kein Unternehmen ist, das zum 31.12.2019 mehr als 250 Mitarbeiter gemessen in Vollzeitäquivalenten beschäftigt hat und im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt hat, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung kann nur auf Antrag gewährt werden. In dem Antrag muss das Unternehmen detailliert darlegen und begründen, warum durch die allgemeine Regelung der Fortbestand des Unternehmens beziehungsweise des Betriebsstandortes in hohem Maß gefährdet ist und es nachteilig für das Unternehmen wäre, die Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Über diesen Antrag entscheiden jeweils ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Konsens. Die Entscheidung ist der COFAG umgehend zu übermitteln;
- 7.2.5 das Unternehmen des Förderwerbers keine Non-Profit-Organisation, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO) erfüllt, oder ein einer solchen Non-Profit-Organisation nachgelagertes Unternehmen ist und auch keine Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds bezogen hat;
- 7.2.6 das Unternehmen des Förderwerbers kein neu gegründetes Unternehmen ist, das vor dem 1. November 2020 noch keine Umsätze gemäß Punkt 4.4.1 der Richtlinien (Waren- und/oder Leistungserlöse) erzielt hat, oder eine Ausnahme iSd Punkts 3.2.6 der Richtlinien vorliegt;
- 7.2.7 das Unternehmen des Förderwerbers im Rahmen einer Gesamtstrategie schadensmindernde Maßnahmen zur Bewältigung der Umsatzausfälle durch die COVID-19-Krise gesetzt hat;
- 7.2.8 der im Antrag angeführte Verlust nicht durch Versicherungen oder anderweitige Unterstützungen der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 gedeckt ist;
- 7.2.9 (soweit gemäß Punkt 6.1.4 der Richtlinien anwendbar) gegebenenfalls ein Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors oder ein Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorliegt;
- 7.2.10 das Unternehmen des Förderwerbers im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers beziehungsweise der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so bemessen hat, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinien bis zum 31.12.2021 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das Wirtschaftsjahr 2019 ausgezahlt werden. und
- 7.2.11 bei den im Antrag angegebenen Erträgen und Aufwendungen, Erträge und Aufwendungen ausländischer Betriebsstätten nicht miteinbezogen wurden.

8 Überprüfung

- 8.1 Die nachträgliche Überprüfung des Verlustersatz II erfolgt nach den Bestimmungen des COVID-

19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG), BGBl. I Nr. 44/2020. Bei der Gewährung eines Verlustersatz II an Unternehmen, die im Wirtschaftsjahr, in das die Gewährung des Verlustersatz II fällt, Umsatzerlöse im Sinne des § 189a Z 5 UGB von EUR 40 Mio. oder mehr erzielt haben, wird jedenfalls eine Einzelfallprüfung ex-post vorgenommen. Fällt die Gewährung des Verlustersatz II in ein Rumpfwirtschaftsjahr, so werden für die Berechnung der Umsatzgrenze für die verpflichtende nachträgliche Überprüfung sämtliche Wirtschaftsjahre herangezogen, die im steuerlichen Veranlagungszeitraum enden, in dem der Verlustersatz II gewährt wurde. Bei allen anderen Unternehmen werden gleichartige Prüfungen auf Basis von Stichproben vorgenommen.

- 8.2 Im Zuge der nachträglichen Überprüfung wird insbesondere ermittelt, ob die im Antrag angeführten Angaben zum Umsatzausfall gemäß Punkt 4.4.3 der Richtlinien, sowie zum Verlust gemäß Punkt 4.2 der Richtlinien den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.
- 8.3 Die COFAG hat zusätzlich das Recht, die Angaben des Förderwerbers durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Förderwerbers zu überprüfen. Die COFAG kann sich bei der Überprüfung und Einsicht durch die Finanzverwaltung vertreten lassen.
- 8.4 Auf Aufforderung der COFAG oder der Finanzverwaltung hat der Förderwerber weitere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln, die für die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Verlustersatz II gemäß den Richtlinien sowie für die Überprüfung der Höhe des zustehenden Verlustersatz II erforderlich sind.

9 Verpflichtung zur Rückzahlung / Vertragsstrafe

- 9.1 Die COFAG ist berechtigt einen bereits ausbezahlten Verlustersatz II ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:
 - 9.1.1 vom Förderwerber oder einem von ihm Beauftragten unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert wurden;
 - 9.1.2 die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehen Zeitraums nicht mehr belegbar ist;
 - 9.1.3 aus Anlass eines Auszahlungsansuchens oder sonst auf Basis der vom Förderwerber vorgelegten Unterlagen festgestellt wird, dass dem Förderwerber tatsächlich kein oder nur ein niedrigerer Verlustersatz II zusteht;
 - 9.1.4 im Rahmen einer Überprüfung gemäß Punkt 9 festgestellt wird, dass dem Förderwerber tatsächlich kein oder nur ein niedrigerer Verlustersatz II zusteht;
 - 9.1.5 der Förderwerber eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus dem Fördervertrag nicht einhält;
 - 9.1.6 der Förderwerber eine Überprüfung gemäß Punkt 9 be- oder verhindert oder die Voraussetzungen für die Gewährung und die Höhe des Verlustersatz II in den 7 Jahren nach dem Antrag nicht mehr überprüfbar sind, weil der Förderwerber Unterlagen nicht oder nicht ordentlich aufbewahrt hat;
 - 9.1.7 der Verlustersatz II widmungswidrig verwendet wird (Verwendung des Verlustersatz II entgegen den Richtlinien und dem Fördervertrag); und
 - 9.1.8 der Verlustersatz II aufgrund der Vorgaben des EU-Beihilfenrechts zurückgefordert werden muss, etwa weil mit dem Verlustersatz II der beim Unternehmen eingetretene Schaden entgegen den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts überkompensiert wurde;
- 9.2 Die COFAG ist verpflichtet einen bereits ausbezahlten Verlustersatz II aufgrund einer nachträglichen Überprüfung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- 9.2.1 eine Ermittlung des nachträglich überprüften Verlustersatz II nach den Vorgaben der Richtlinien einen Betrag ergibt, der um mehr als 3% den Betrag des gewährten beziehungsweise ausbezahlten Verlustersatz II unterschreitet; oder
- 9.2.2 der tatsächliche Umsatzausfall unter 50% liegt und daher kein Anspruch auf Gewährung eines Verlustersatz II besteht.
- 9.3 Die COFAG ist berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% des zurückgeforderten Betrages zu verlangen, wenn im Antrag, in einem Auszahlungsansuchen oder in der sonstigen Korrespondenz mit der COFAG oder ihren Vertreten vom Förderwerber oder seinem Vertreter grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben gemacht werden und bei Vorlage der korrekten oder nicht-irreführenden Angaben kein oder nur ein geringerer Verlustersatz II gewährt worden wäre.
- 9.4 Auf rückzuzahlende Beträge fallen die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Tag der Auszahlung an.
- 9.5 Die COFAG kann auf die Rückzahlung, die Zinsen sowie die Vertragsstrafe, jeweils ganz oder teilweise, verzichten.

10 Datenschutz / Transparenzdatenbank / EU-rechtlich vorgesehene Veröffentlichungen

- 10.1 Der Förderwerber nimmt die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten, abrufbar unter www.fixkostenzuschuss.at/personenbezogenedaten zustimmend zur Kenntnis.
- 10.2 Der Förderwerber stimmt zu, dass die COFAG als leistende Stelle die gesetzlich erforderlichen Mitteilungen in die Transparenzdatenbank gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl I. Nr. 99/2012 idgR (TDBG 2012) vornimmt. Der Förderwerber stimmt ferner zu, dass die COFAG Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG durchführen kann.
- 10.3 Der Förderwerber stimmt zu, dass sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem zugunsten des Förderwerbers gewährten Verlustersatz II, die aufgrund von beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission ("EK") mitgeteilt werden müssen, den beihilferechtlichen Vorgaben entsprechend veröffentlicht bzw. der EK mitgeteilt werden dürfen. Dies umfasst insbesondere Informationen zum Förderwerber und seinem Unternehmen (wie Firma, FB-Nummer, Sitz, Branche) sowie zum Verlustersatz II (wie Ermittlung und Betrag des Verlustersatz II).

11 Mitteilungen an COFAG

Änderungen der tatsächlichen Umstände sind der COFAG, sofern möglich, durch Änderung des Antrags über FinanzOnline anzuzeigen. Sofern eine Mitteilung über FinanzOnline nicht möglich ist, sind sämtliche Mitteilungen per E-Mail an COFAG an folgende Adresse unter Angabe des Förderwerbers des Verlustersatz II zu richten: info@fixkostenzuschuss.at.

12 Haftung Steuerberater / Wirtschaftsprüfer / Bilanzbuchhalter

- 12.1 Sofern ein Fall des Punkts 4.5.2 der Richtlinien vorliegt, bestätigt der einbringende Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter durch Einbringung des Antrags, dass (i) die auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abstellenden Beträge korrekt sind, (ii) der Erwerb, die Veräußerung oder die Umgründung wirtschaftlich begründet ist und insbesondere nicht überwiegend dazu dient, die Anspruchsvoraussetzungen beziehungsweise Grundlagen für die Ermittlung des Verlustersatz II zu beeinflussen, und (iii), der Rechtsvorgänger gegenüber dem Rechtsnachfolger unwiderruflich darauf verzichtet hat, einen Antrag auf Gewährung des Verlustersatz II

zu stellen beziehungsweise zugesichert hat, die auf den übertragenen (Teil-)Betrieb oder Mitunternehmeranteil entfallenden Teile des Umsatzausfalles im Rahmen eines von ihm gestellten Antrags auf Gewährung des Verlustersatz II nicht zu berücksichtigen.

In diesem Fall bestätigt der Bilanzbuchhalter, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in eigenem Namen, dass er vom Förderwerber und von allfälligen Rechtsvorgängern der vergleichbaren wirtschaftlichen Einheit(en) durch eine Spezialvollmacht ausdrücklich zum Erteilen der Zustimmung nach § 48a Abs. 4 lit c BAO ermächtigt wurde. Daher erteilt der Bilanzbuchhalter, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer im Namen des Förderwerbers und allfälliger Rechtsvorgänger der vergleichbaren wirtschaftlichen Einheit(en) vor der Umgründung die Zustimmung nach § 48a Abs. 4 lit c BAO, dass Informationen aus dem/den betreffenden Abgabenverfahren durch eine Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung verarbeitet und an die COFAG weitergeleitet werden dürfen, soweit das für die Gewährung des Verlustersatz II an den Förderwerber erforderlich ist. Weiters erteilt der Bilanzbuchhalter, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hiermit im Namen des Förderwerbers und allfälliger Rechtsvorgänger der vergleichbaren wirtschaftlichen Einheit(en) vor der Umgründung die Einwilligung zu der Verarbeitung dieser Daten durch eine Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung und durch die COFAG soweit dies für die Gewährung des Verlustersatz II an den Förderwerber erforderlich ist (Art 6 Abs. 1 lit. a Datenschutz-Grundverordnung).

- 12.2 Die gemäß der Punkte 5.5.2 und 5.6 der Richtlinien erforderliche Bestätigung eines Bilanzbuchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die Höhe des Umsatzausfalls und des Verlustes erfolgte im Auftrag des Förderwerbers.
- 12.3 Hinsichtlich einer allfälligen Haftung des diese Bestätigungen erteilenden Bilanzbuchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers gegenüber der COFAG sind die Haftungsregelungen gemäß Punkt. 7 der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" ("**AAB 2018**"), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (<https://www.ksw.or.at/ResourceImage.aspx?raid=3498>), anzuwenden und ist die Gesamtersatzpflicht auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Förderwerber und der COFAG insgesamt einmal mit dem in Punkt. 7 (2) der AAB 2018 genannten Höchstbetrag (10fache Mindestversicherungssumme gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, derzeit EUR 726.730) höchstens aber mit dem Betrag des beantragten Verlustersatz II beschränkt.
- 12.4 Die COFAG erteilt ihre Zustimmung zur Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 13.3 zu Gunsten des die Bestätigung erteilenden Bilanzbuchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.

13 Dauer / Gerichtsstand / Rechtswahl

- 13.1 Die Pflichten des Förderwerbers aus dem Fördervertrag enden 7 Jahre, Rechte des Förderwerbers 3 Jahre nach Abschluss des Fördervertrages.
- 13.2 Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem Fördervertrag können ausschließlich vor dem in Handelssachen zuständigen Gericht für Wien, Innere Stadt, geltend gemacht werden.
- 13.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.